

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Tenure-Track-Programm)

Art: Förderprogramm Fö
Re

Ziel der Verwaltungsvereinbarung zum Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und dieser Richtlinie ist es, die Karrierewege des wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen (im Folgenden: Universitäten) besser planbar und transparenter zu gestalten. Jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern soll früher als bisher eine Entscheidung über den dauerhaften Verbleib im Wissenschaftssystem ermöglicht werden. Das Programm und diese Richtlinie sollen zudem dazu beitragen, die Attraktivität des deutschen Wissenschaftssystems im internationalen Wettbewerb zu steigern und die Universitäten stärker dabei zu unterstützen, die besten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aus dem In- und Ausland zu gewinnen und möglichst dauerhaft zu halten.

Das Programm und diese Richtlinie setzen den Schwerpunkt darauf, die Tenure-Track-Professur als eigenständigen Karriereweg neben dem herkömmlichen Berufungsverfahren auf eine Professur an deutschen Universitäten stärker zu verankern und dauerhaft in Deutschland zu etablieren. Die mit dem Programm geförderten 1 000 zusätzlichen Tenure-Track-Professuren wollen Bund und Länder innerhalb des Gesamtbestandes von Professuren an Universitäten dauerhaft erhalten und die Zahl der unbefristeten Professuren an Universitäten in gleicher Anzahl erhöhen.

Gleichzeitig wollen Bund und Länder mit dem Programm und dieser Richtlinie den mit der Etablierung der Tenure-Track-Professur verbundenen Kulturwandel fördern und die Personalstruktur des wissenschaftlichen Personals an den Universitäten so weiterentwickeln, dass sie den neuen Karriereweg optimal ergänzt.

Die Förderung umfasst:

- Personalaufwendungen für Tenure-Track-Professuren
- Personalaufwendungen für Anschlussstellen
- Ausstattungsausgaben
- Strategieaufschlag

Antragsberechtigt sind Universitäten und ihnen gleichgestellte Hochschulen der Länder, jeweils vertreten durch ihre Leitung. Diese können im Rahmen von Einzelvorhaben gefördert werden.

Zur Finanzierung stellt der Bund, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, ab dem Jahr 2017 ein Gesamtvolumen von bis zu 1 Mrd. Euro für die Gesamtlaufzeit des Programms bis 31. Dezember 2032 zur Verfügung. Für Bewilligungen in der ersten Bewilligungsrunde stehen bis zu 50 % der Mittel, für Bewilligungen in der zweiten Bewilligungsrunde die übrigen Mittel zur Verfügung.

Das Förderverfahren ist einstufig angelegt. Das Programm wird in zwei Bewilligungsrunden in den Jahren 2017 und 2019 durchgeführt. An der zweiten Bewilligungsrunde können sich auch diejenigen Universitäten erneut beteiligen, deren Förderanträge nach Entscheidung in der ersten Bewilligungsrunde nicht gefördert wurden.

Die Antragsunterlagen für die **erste Auswahlrunde** sind bis spätestens **6. Juni 2017** beim Projektträger vorzulegen. Am 1. Dezember 2017 ist Beginn der 1. Bewilligungsrunde. Die Veröffentlichung der Förderbekanntmachung für die **2. Bewilligungsrunde** ist für den **Sommer 2018** vorgesehen.

Die Einreichungsfrist für die zweite Auswahlrunde wird rechtzeitig vor Beginn in geeigneter Weise vom BMBF bekannt gegeben.